

7.3. Krisenprämie

Gesetz vom 30. 12.2009, Staatsblatt 31. 12.2009, Art. 148 bis 156
Der Ausführungserlass ist noch nicht erschienen.

Grundsatz

Ein entlassener Arbeiter erhält am Ende seiner Kündigungsfrist eine an Bedingungen gekoppelte Prämie von 1.666 € entsprechend seiner Arbeitsleistung (Vollzeit/Teilzeit).
Diese Prämie ist nicht einmalig, sondern kann bei jeder Entlassung angefragt werden. Betrifft ausschließlich die Arbeiter. (Nicht die Angestellten)

Sind nicht betroffen:

- Die Arbeiter des Staates, Gemeinschaft, Region, Gemeinde, Provinz und angehörigen öffentlichen Einrichtungen.
- Arbeiter in Berufsbildungseinrichtungen, sowohl Beschäftigte wie Auszubildende.
- Das Personal des freien Unterrichtswesens
- Die Arbeiter unter LBA-Vertrag (LBA- Lokale Beschäftigungsagentur)

Die Prämie

- Ist Steuerfrei
- Ist kein Einkommen, somit Sozialabgabenfrei
- Ist mit Arbeitslosengeld kumulierbar
- Ist indexiert

Bedingungen

Der Arbeiter wird durch den Arbeitgeber ordentlich gekündigt.
Die Prämie wird ungeachtet des Einhalts der Kündigungsfristen gezahlt. Die Prämie wird nicht gezahlt wenn:

- Die fristlose Kündigung wegen eines groben Fehlers erfolgt;
- Kündigung während der Probezeit
- Kündigung für Rente oder Frühpension;
- Kündigung im Rahmen einer Restrukturierung wenn der Arbeiter sich in einer Beschäftigungszelle einschreiben kann oder muss.
- Am Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses, eines befristeten Ersatzvertrages oder eines Vertrages für bestimmte Arbeiten.

Wer zahlt die Prämie?

Ausgang ist das Kündigungsschreiben. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn diese per Einschreiben oder per Gerichtsvollzieher erfolgt. Ansonsten ist die Kündigung nichtig, außer bei Zahlung einer Kündigungsausgleichsentschädigung.

Je nach nachfolgender Situation wird die Prämie durch das Landesarbeitsamt ONEm, durch den Arbeitgeber oder teilweise durch ONEm und Arbeitgeber.

Vollständig zu Lasten des Arbeitgebers:

Vertragsbruch mit Zahlung einer Kündigungsausgleichsentschädigung, Die Kündigung ist wirksam und die Prämie geht vollständig zu Lasten des Arbeitgebers. (Entsprechend der Arbeitsleistung). Im Falle eines Konkurses geht die Prämie zu Lasten des Arbeitgebers in die Forderung an den Betriebsschließungsfonds.

Teilweise zu Lasten des Arbeitgebers und der ONEm:

- Verteilung 1/3 für den Arbeitgeber und 2/3 für das ONEm
- Wenn per Einschreiben oder Gerichtsvollzieher gekündigt wurde
- Im Falle eines Konkurses geht das 1/3 (555€) des Arbeitgebers in die Forderung an den Betriebsschließungsfonds.

Vollständig zu Lasten des ONEm:

Die gesamte Prämie geht zu Lasten des ONEm wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Arbeiter hatte in 2010 eine freiwillige oder kollektive Arbeitszeitverkürzung im Rahmen des Gesetzes vom 19/6/2009 (Krisengesetz)
- Der Arbeiter hatte in 2010 Kurzarbeits-Zeiten (nicht unbedingt entschädigt) von
 - 4 Wochen wenn Betriebszugehörigkeit unter 20 Jahren
 - 8 Wochen wenn Betriebszugehörigkeit über 20 Jahren.
- Der Arbeiter gehört einem Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern an, welches von der Betriebs-Plan-Kommission von der Zahlung der Krisenprämie befreit ist. Wenn das Unternehmen noch nicht befreit wurde, erfolgt die Zahlung in zwei Schritten. 1X 1111€ bei Antrag und 555 € bei Vorlage des Beschlusses der Befreiung. (Immer entsprechend der Arbeitsleistung)

Fristen der Maßnahme

Es handelt sich um eine krisenbedingte mit Fristen versehene Maßnahme. Werden für die Zahlung berücksichtigt:

- Entlassungen mit Kündigung oder Vertragsbruch mit Zahlung einer Kündigungsausgleichsentschädigung per Einschreiben versandt nach dem 2. Januar 2010 und vor dem 30. Juni 2010
- Entlassungen mit Kündigung oder Vertragsbruch mit Zahlung einer Kündigungsausgleichsentschädigung per Gerichtsvollzieher zugestellt frühestens am 1. Januar 2010 und spätestens am 30. Juni 2010.

Der Antrag erfolgt frühestens am ersten Tag nach Beendigung der Beschäftigung und spätestens 6 Monatenach Ende der Beschäftigung oder der durch Ausgleichsentschädigung gedeckten Periode.

Beispiel: Kündigung per Einschreiben am 5.01.2010, Kündigungsfrist vom 11/01/2010 bis zum 7/02/2010. Antrag frühestens am 8/2/2010 und spätestens am 7/8/2010.

Dokumente - Antrag

Wenn die Prämie durch das ONEm gezahlt werden muss erfolgt der Antrag mittels Formular C4-Anhang – Krisenprämie.

WICHTIG

Die Prämie ist nicht an Arbeitslosigkeit gekoppelt, sondern nur an den Arbeitsplatzverlust. Vergessen sie nicht einen Antrag zu stellen, auch wenn sie das Glück haben sofort wieder in Arbeit zu kommen.